

Einkaufsbedingungen der SCHROTH Safety Products GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Alle Angebote des Auftragnehmers / des Lieferanten (nachfolgend Auftragnehmer) und Bestellungen der SCHROTH Safety Products GmbH (nachfolgend Auftraggeberin genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Nimmt die Auftraggeberin die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos an, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichende Regelungen von den Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin gelten nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Vertragsparteien.

II. Abgabe von Angeboten und Bestellung

1. Angebote des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer verbindlich und für die Auftraggeberin kostenlos, ebenso die Erstellung von Zeichnungen, Plänen und dergleichen durch den Auftragnehmer.

Der anbietende Auftragnehmer ist sechs Monate lang an sein Angebot gebunden. Die Bindungsfrist beginnt mit dem Zugang des Angebots bei der Auftraggeberin.

Bestellungen, insbesondere auch mündlich oder telefonisch (oder per mail oder fax) erteilt, sind für die Auftraggeberin erst verbindlich, wenn diese sie schriftlich erteilt hat. Einzelabreden bleiben davon unberührt.

Im Falle elektronischer Bestellung sind diese auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. Bestellungen sind vom Auftragnehmer innerhalb einer Woche ab Bestelldatum schriftlich anzunehmen, sonst ist die Auftraggeberin zum Widerruf berechtigt.

Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Auftraggeberin.

Abweichungen von der Bestellung in Quantität (+/- 5 %) und Qualität oder sonstige Änderungen sind erst dann vereinbart, wenn die Auftraggeberin sie schriftlich bestätigt hat.

2. Im Einzelfall von der Auftraggeberin vorgegebene Zeichnungen sowie Toleranzangaben sind verbindlich. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung technisch nicht möglich ist. Diesen Fall hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

Mit Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über die Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in von der Auftraggeberin vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen ist die Auftraggeberin nicht gebunden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit die Bestellung berichtigt werden kann. Dies gilt auch in Bezug auf fehlende Unterlagen.

Für Verzögerungen, die bei der Auftragsdurchführung durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eintreten, haftet der Auftragnehmer.

3. Der Auftragnehmer bleibt auch bei Herstellung nach Vorgaben der Auftraggeberin zur Prüfung verpflichtet, ob die der Bestellung zugrunde liegenden technischen Spezifikationen den beim Auftragnehmer vorliegenden Unterlagen entsprechen. Zur Annahme von Warenlieferungen, die nicht der Bestellung entsprechen, ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet.

Vorzeitige Lieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollte eine Bestellung keine Angaben über die Lieferzeit enthalten, ist diese mangels besonderer textförmlicher Vereinbarung unverzüglich nach Vertragsschluss auszuführen. Dies gilt auch für Bestellungen auf der Grundlage eines Lieferungs- und Leistungsverzeichnisses des Auftragnehmers, selbst wenn dieses andere Lieferfristen enthält. Abweichende Lieferfristen des Auftragnehmers sind nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Auftraggeberin maßgeblich. Für die Berechnung der vereinbarten Lieferfristen (Beginn) ist der Tag des Zugangs der Bestellung maßgeblich.

Stellt die Auftraggeberin Material zur Verarbeitung dem Auftragnehmer zur Verfügung, hat dieser eine entsprechende Prüfung nach § 377 HGB vorzunehmen.

In Fällen, in denen die Auftraggeberin dem Auftragnehmer eigene Leistungen oder Sachen zur Leistungserbringung

beistellt, hat der Auftragnehmer an diesen unmittelbar die Funktionsfähigkeit, Stückzahl und erkennbare Mangelfreiheit (Abwesenheit von Transportschäden, etc.) zu überprüfen.

Die Prüfung hat unmittelbar nach der Entgegennahme der Leistung oder Sachen zu erfolgen. Durch die Beistellung werden die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers nicht berührt.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungsausführung notwendigen Genehmigungen vorweg einzuholen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in den Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich zur Lieferung frei Haus einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung etc. Versicherungsschutz bis zum Wareneingang ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Angeboten und Rechnungen gesondert auszuweisen.

Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

2. Im Falle der Behinderung der Annahme der Auftraggeberin durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse sind Ansprüche des Auftragnehmers auf Gegenleistung oder Schadensersatz ausgeschlossen, soweit die Auftraggeberin das Hindernis bei Vertragsschluss nicht kannte oder kennen konnte. Der Auftragnehmer hat die Ware in diesem Fall bis zur Übernahme durch die Auftraggeberin auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

3. Die Auftraggeberin zahlt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto jeweils nach Rechnungseingang und ordnungsgemäßem Eingang der Ware, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Teillieferungen, auch soweit sie ausnahmsweise zulässig sind, setzen die Skontofrist nicht in Gang. Für die Rechtzeitigkeit der von der Auftraggeberin geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank der Auftraggeberin.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Auftraggeberin in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht auch dem Auftragnehmer im gesetzlichen Umfang zu, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Lagerauftrags-Nr. (sofern vorhanden), Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch die Auftraggeberin verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

6. Dabei ist die Reihenfolge der Angebotspositionen in der Rechnung einzuhalten. Darüber hinaus hat die Rechnung alle steuerrechtlich erforderlichen und zollrelevanten Angaben zu enthalten. Bis zum Eingang einer diesen Anforderungen entsprechenden Rechnung macht die Auftraggeberin bereits jetzt gegenüber dem Zahlungsanspruch des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

7. Sofern die Ware des Auftragnehmers Bestandteil eines Kundenauftrages ist, der der Preisprüfung öffentlicher Stellen unterliegt, garantiert der Auftragnehmer, dass die in der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Hand entsprechen. Der Auftragnehmer stimmt einer Nachprüfung durch öffentliche Stellen zu.

IV. Lieferung und Lieferfristen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist verbindlich.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb der aus der Bestellung ersichtlichen Frist zu liefern. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware an der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle eingegangen ist. Etwaige Mehrkosten zur Einhaltung eines Liefertermins sind von dem Auftragnehmer zu tragen. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig; andernfalls kann die Auftraggeberin die Annahme verweigern.

3. Sind trotz vereinbarter Lieferzeit Verzögerungen zu erwarten, hat der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin unverzüglich mündlich oder telefonisch und zusätzlich schriftlich mitzuteilen und deren Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich der vereinbarte Liefertermin nicht. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die der Auftraggeberin aufgrund der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Wurden weder der Liefertermin noch eine von der Auftraggeberin gesetzte angemessene Nachfrist eingehalten, ist die Auftraggeberin berechtigt, nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin alle durch verspätete Lieferung oder Leistung entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Gerät der Auftragnehmer in Verzug gemäß § 286 BGB, hat die Auftraggeberin das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bruttobestellwertes pro vollendete Woche, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Bruttobestellwertes, zu verlangen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben ihrem Erfüllungsanspruch geltend zu machen. Eine geleistete Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin angerechnet. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

5. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall berechtigt, die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn ihr Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

6. Die Bestimmungen des Fixhandelskaufs nach § 376 HGB bleiben unberührt.

7. Vor Ablauf des Liefertermins ist die Auftraggeberin zur Abnahme nicht verpflichtet.

8. Die Waren sind auf ihren Inhalt hin deutlich sichtbar mit Artikel-Nummer und Artikel-Bezeichnung zu kennzeichnen und die Warenpapiere bei Lieferung beizufügen. Die Chargentrennung per Verpackungseinheit ist zu gewährleisten und auf den Lieferpapieren entsprechend zu dokumentieren.

9. Als Herstellungsbetrieb ist die Auftraggeberin auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.

V. Annahme

1. Die Auftraggeberin ist zur Annahme der bestellten Ware nur verpflichtet, wenn sie hinsichtlich der Spezifikation und Qualität den Vorgaben der Auftraggeberin oder einem von der Auftraggeberin freigegebenen Muster entspricht.

2. Werkzeugprüfzeugnisse müssen nach Vereinbarung mit der jeweiligen Lieferung eintreffen und unverzüglich übersandt werden.

3. Die Auftraggeberin kann Bestellungen zurückweisen, die hinsichtlich der Lieferfristen und dem Lieferumfang nicht den Vereinbarungen entsprechen. Kosten hat der Auftragnehmer insoweit zu tragen.

4. Eine Warenannahme kann nur gemäß den Angaben auf unserer Bestellung oder einem gesondert zur Verfügung gestellten Schreiben vorgenommen werden.

VI. Gefahrübergang und Eigentum

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von der Auftraggeberin angegebene Empfangsstelle.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Waren an die von der Auftraggeberin vorgegebene Empfangsstelle, die zugleich Erfüllungsort ist, auf eigene Kosten fracht- und spesenfrei anzuliefern. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf die Auftraggeberin über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an die Auftraggeberin übergeben wird.

Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang bleiben hiervon unberührt.

2. Die Auftraggeberin akzeptiert nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers. Einen verlängerten erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnt die Auftraggeberin ab. Durch Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an der gelieferten Ware spätestens vom Auftragnehmer auf die Auftraggeberin über.

3. Die Auftraggeberin kann Eigentumsvorbehaltware des Auftragnehmers im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für sich vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.

VII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit seinem Angebot.

Bei Lieferung oder Bestellung nach Mustern oder Proben gelten die Eigenschaften und Spezifikationen des Musters und der Probe als Beschaffenheitsmerkmale.

2. Der Auftragnehmer steht insbesondere dafür ein, dass seine Lieferung und Leistung den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen, chemischen und physikalischen Daten sowie den sonstigen vereinbarten oder den sich aus sonstigen Angaben des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer verschiedenen Herstellers ergebenden Eigenschaften entspricht. Allgemein anerkannte Normen, insbesondere DIN, ISO, VDI, VDE etc. sind einzuhalten, sofern sich nicht aus dem Stand der Technik, dem mitgeteilten Einsatzort oder Verwendungszweck oder aber aus den sonstigen Vorgaben der Auftraggeberin höhere Anforderungen ergeben. Eine weitergehende gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

3. Die Auftraggeberin wird die Ware bei Wareneingang nur hinsichtlich ihrer Menge, Warengattung und etwaiger äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden oder auf äußerlich erkennbare Fehler an der Ware selbst prüfen. Eine Rüge von Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels, erfolgt.

4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Auftraggeberin ungekürzt zu; in jedem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache nach ihrer Wahl vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Auftraggeberin kann den Rücktritt auf den mangelbehafteten Teil einer Lieferung beschränken oder den Rücktritt bezüglich der ganzen Lieferung erklären. Der Auftraggeberin bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

5. In dringenden Fällen oder falls der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistung in Verzug ist, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen auf Kosten des Auftragnehmers.

6. Die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers beträgt 36 Monate ab Übergabe der Lieferung.

7. Die Auftraggeberin kann reklamierte Ware unfrei zurücksenden. Liegt der Gefahrübergang nicht mehr als sechs Monate zurück, wird vermutet, dass ein etwaiger Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war.

8. Die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen die Auftraggeberin gerichtete Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers beträgt 24 Monate. Die Bestimmungen der §§ 196 und 197 BGB bleiben hiervon unberührt.

9. Die Regelungen in Absatz 8 gelten nicht, wenn die Haftung der Auftraggeberin auf Vorsatz oder Arglist oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gelten ferner nicht für gegen die Auftraggeberin gerichtete Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und für gegen die Auftraggeberin gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Menschen beruhen. In diesen Fällen

richtet sich die Haftung und die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige der Auftraggeberin beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Auftraggeberin musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

11. Soweit eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers auf einer mangelhaften Leistung eines Subunternehmers oder Zulieferers des Auftragnehmers beruht, tritt der Auftragnehmer der Auftraggeberin deshalb gegen den Subunternehmer oder Zulieferer zustehende Gewährleistungsansprüche sowie deliktische Schadensersatzansprüche wegen dieses Mangels ab. Die Abtretung erfolgt zur Besicherung der Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer. Eine Erfüllung der gegen den Auftragnehmer gerichteten Ansprüche der Auftraggeberin ist mit dieser sicherheitshalber erfolgenden Abtretung nicht verbunden. Bei dem Erhalt und der Durchsetzung dieser Ansprüche hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin nach besten Kräften zu unterstützen und die Auftraggeberin zur Anspruchsdurchsetzung freizustellen. Der Auftragnehmer bleibt bis zur Offenlegung der Abtretung durch die Auftraggeberin berechtigt und verpflichtet, Ansprüche gegen die betroffenen Vorlieferanten und Subunternehmer in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Nach der Befriedigung der Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer wird die Auftraggeberin dessen Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten oder Subunternehmer wieder zurückabtreten. Sollte sich vorher eine Überschreibung der Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin um mehr als 20 % ergeben, verpflichtet sich diese, auf Anforderung des Auftragnehmers den 120 % der Forderung übersteigenden Teil der Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers an diesen zurückabzutreten.

VIII. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung an die Auftraggeberin keine Patent- oder Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Auftragnehmer hierüber unterrichtet ist, innerhalb des Bestimmungslandes der Ware verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, die der Auftraggeberin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

2. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält die Auftraggeberin vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

IX. Produkthaftung

Im Fall der Produkthaftung gilt unbeschadet aller sonstigen Ansprüche der Auftraggeberin:

1. Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtend, die Auftraggeberin von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

2. Im Rahmen dieser Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, Aufwendungen und Schäden der Auftraggeberin zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Auftraggeberin durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über derartige Maßnahmen wird die Auftraggeberin, soweit möglich und im konkreten Fall zumutbar, den Auftragnehmer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Der Auftragnehmer hat ebenso die hieraus entstehenden Rechtsverfolgungskosten zu tragen.

Der Auftragnehmer ist zur Unterstützung der Auftraggeberin verpflichtet.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Millionen zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusetzen.

4. Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass die gelieferten Teile auch in Luft- und Raumfahrzeuge integriert werden können, und empfehlen daher, eine gesonderte Haftpflichtversicherung für diesen Bereich abzuschließen.

X. Modelle und Zeichnungen

1. Die bei der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Modelle, Muster und Zeichnungen bleiben - soweit nichts anderes vereinbart ist - Eigentum der Auftraggeberin. Sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben oder anderweitig verwandt werden. Nach Vertragsbeendigung oder Beendigung der Lieferbeziehung sind diese ohne besondere Aufforderung und unverzüglich an die Auftraggeberin zurückzugeben.

2. Werkzeuge, Vorrichtungen und andere Gegenstände, die vom Auftragnehmer auf Kosten der Auftraggeberin angefertigt oder beschafft wurden, gehen mit der Beschaffung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Sie werden von dem Auftragnehmer kostenfrei für die Auftraggeberin sorgfältig verwahrt, instandgehalten und erneuert, so dass sie jederzeit benutzbar sind.

Der Auftragnehmer versichert diese Werkzeuge und Vorrichtungen zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden. Etwaige Entschädigungsansprüche gegenüber der Versicherung tritt der Auftragnehmer an die diese Abtretung annehmende Auftraggeberin bereits jetzt ab.

3. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der Auftraggeberin oder gehen in ihr Eigentum über. Sie sind durch den Auftragnehmer als das Eigentum der Auftraggeberin kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner - mangels einer anderweitigen Vereinbarung - je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellter Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die Auftraggeberin herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit der Auftraggeberin geschlossenen Verträge benötigt werden.

4. An von der Auftraggeberin abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich die Auftraggeberin das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin weder Dritten zugänglich machen noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen auf Verlangen der Auftraggeberin vollständig an die Auftraggeberin zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuelle vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Auftraggeberin behält sich für den Fall der Lieferung von Material an den Auftragnehmer zur Weiterbearbeitung das Eigentum an diesem Material vor. Der Auftragnehmer darf das Material nur für Bestellungen der Auftraggeberin verwenden. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Auftragnehmer der Auftraggeberin. Ein prozessbedingter Ausschuss / Schwund darf eine Höhe von 8 % pro Charge nicht überschreiten.

2. Es besteht Einvernehmen, dass die Auftraggeberin im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümerin an den unter Verwendung der beigestellten Stoffe und Teile

hergestellten Erzeugnissen wird, die insoweit vom Auftragnehmer für die Auftraggeberin verwahrt werden.

XII. Ersatzteile

1. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin mindestens 6 Monate im Voraus davon in Kenntnis zu setzen, wenn sich Änderungen an den Ersatzteilen, beispielsweise aufgrund des Stands der Technik, ergeben.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile zu den an die Auftraggeberin gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens (10) Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
3. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an die Auftraggeberin gelieferten Produkte einzustellen, wird er der Auftraggeberin dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss – vorbehaltlich des Absatzes 2 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
4. Sofern der Auftragnehmer nicht mehr dazu in der Lage sein sollte, sei es aus vertretbaren oder nicht vertretbaren Umständen (z.B. Konkurs), Ersatzteile zu liefern, sichert er in Abstimmung mit der Auftraggeberin die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten durch Dritte zu und verpflichtet sich, hierzu notwendige Lizenzen zu vergeben und technische Unterstützung zu leisten. Die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen gelten auch für Lieferungen für den Ersatzteilmarkt.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen der Auftraggeberin, technische Einzelheiten wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen als Geschäftsgeheimnis der Auftraggeberin zu behandeln.
2. Dritten dürfen diese Gegenstände nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit ein Geschäftsgeheimnis allgemein bekannt geworden ist.
3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und Liefergegenstände, die für die Auftraggeberin gefertigt wurden, nicht ausstellen.
4. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung den der Auftraggeberin entstehenden Schaden zu ersetzen.

XIV. Haftung

Für etwaige Schadensersatzansprüche haftet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für übrige Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

XV. Auftragsweitergabe

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

XVI. Datenschutz

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbedingungen oder in Zusammenhang mit diesen enthaltenen Daten über den Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer selbst oder von einem Dritten stammen, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes auch in elektronischen Dateien zu verarbeiten.

XVII. Rücktritt

Unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts ist die Auftraggeberin insbesondere bei wiederholter Überschreitung von vereinbarten Lieferterminen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Zahlungseinstellung sowie im Falle der Beantragung

oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

XVIII. Abtretung, Aufrechnungsverbot

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
2. Stehen der Auftraggeberin gegen den Auftragnehmer Zahlungsansprüche zu, so kann der Auftragnehmer hiergegen nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XIX. Exportkontrolle und Zoll

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

Für Güter ist die Zolltarifnummer (HS code) des Herkunftslandes anzugeben. Für gelistete Güter ist die nationale Ausfuhrlistennummer sowie die der USA, falls die Güter US-amerikanischen Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen, anzugeben. Güter, die für militärische Zwecke besonders konstruiert wurden, sind als „specially designed / besonders konstruiert“ zu kennzeichnen.

Präferenzuelle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und –kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse (Kammerzeugnisse) auf Anforderung.

Der Auftragnehmer ist im Einzelfall verpflichtet, unter Verwendung eines von der Auftraggeberin vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes abzugeben. Diese Erklärung ist der Auftraggeberin spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Ursprung neu aufgenommenen Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist der Auftraggeberin unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Nachteile, die der Auftraggeberin durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

Gemäß den jeweils geltenden EG-Vorschriften ist der Auftragnehmer zur Abgabe einer Lieferantenerklärung verpflichtet:

Grundsätzlich erhält der Auftragnehmer einen Vordrucksatz „Jahreslieferantenerklärung“, der der Auftraggeberin ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, spätestens jedoch bei Lieferung vorliegen muss.

Sofern der Auftragnehmer die Lieferantenerklärung ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren abgibt, ist das Verfahren mit der Auftraggeberin vorher abzustimmen.

Ursprungsänderungen sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin für die gelieferten Waren ein zollamtlich bestätigtes Auskunftsblatt zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin erhält von dem Auftragnehmer ein Ursprungszeugnis, das von der zuständigen Stelle beglaubigt ist. Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Unterlagen der Auftraggeberin unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

3. Auf Anforderung der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteile schriftlich mitzuteilen sowie unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XX. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Arbeitssicherheit und Umweltschutz, insbesondere die Vorgaben der REACH-Verordnung und weiterer Verordnungen bzw. Gesetze (Ozonverordnung, Batteriegesetz, Verpackungsverordnung, etc.), einzuhalten. Entsprechende Dokumente und Nachweise können durch die Auftraggeberin jederzeit ohne Kostenabrechnung angefordert werden. Der Auftragnehmer haftet bei Verletzung geltender Bestimmungen und hat die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich Behörden schadlos zu halten.

Liefert der Auftragnehmer chemische Stoffe, auch in Zubereitung oder als Erzeugnis, gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ist er verpflichtet, die Bestellerin spätestens mit der Lieferung der Stoffe über den Registrierungsstand gemäß der REACH-Verordnung oder bereits bekannte Registrierungsnummern zu informieren. Der Auftragnehmer hat der Bestellerin darüber hinaus sämtliche Informationen über diese gelieferten Stoffe zur Verfügung zu stellen, die diese für ein REACH-konformes Verhalten im Geschäftsverkehr benötigt.“

Im Übrigen hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin für sämtliche zu liefernde gefährliche Güter unaufgefordert aktuelle Sicherheitsdatenblätter/Material Safety Data Sheets einschließlich der UN-Nummer zur Kennzeichnung zur Verfügung zu stellen.

XXI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der von der Auftraggeberin angegebene Lieferort. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Auftraggeberin in Arnberg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Geschäftssitz der Auftraggeberin (Arnberg). Die Auftraggeberin ist jedoch berechtigt, für Klagen gegen den Auftragnehmer, auch das für den Sitz oder die zuständige Niederlassung des Auftragnehmers zuständige Gericht zu wählen. Für die Rechtsbeziehung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Anwendung des einheitlichen internationalen UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausgeschlossen.

XXII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vertragsregelung wird durch eine solche ersetzt, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass Bestimmungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.

SCHROTH Safety Products GmbH

Invoice address / Rechnungsadresse
Postfach 24 40 . 59714 Arnberg
Germany

**Production / Purchasing / Accounting /
Produktion / Einkauf / Buchhaltung**
Im Ohl 14 . 59757 Arnberg
Germany

**Engineering / Sales /
Entwicklung / Verkauf**
KAISERHAUS
Möhnestraße 55 . 59755 Arnberg
Germany

T +49 (0) 29 32-97 42-0
F +49 (0) 29 32-97 42-42

schroth.germany@baesystems.com
www.schroth.com
www.baesystems.com